

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Orgel
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 6. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Orgel Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 10 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Orgel sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ²Hierzu zählen insbesondere:

1. Organisation und Durchführung von Projekten
2. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen
3. offene Masterclasses und
4. Workshops.

³Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den

Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ²Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“

Modulprüfung

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

Zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen. Davon wird eines acht Wochen vor der Prüfung von der Prüfungskommission ausgewählt.

2. Modul „Künstlerische Praxis I“

Modulprüfung: „Kammermusikprojekt“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min., öffentlich)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

Ein oder mehrere Werke in kammermusikalischer Besetzung (auch mit Gesang).

3. Modul „Künstlerische Praxis II“

Modulprüfung: „Improvisation“

Prüfungsart: praktische Prüfung (15 - 20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

Freies Spiel in verschiedenen Stilen

4. Modul „Abschlussmodul“

a) Modul-Teilprüfung: „Masterkonzert“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 60 min.; bei innovativem/kreativem Projekt ca. 75 min.; öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 100 %

Inhalt:

Der Studierende hat spätestens acht Wochen vor der Prüfung zwei verschiedene Programme (jeweils 60 min. Spieldauer) einzureichen. Die Auswahl der vorzutragenden Werke geschieht durch die Mitglieder der Prüfungskommission.

b) Modul-Teilprüfung

Prüfungsart: nach Wahl des Studierenden: praktisch (CD-Produktion [Aufnahmezeit: 10-20 min.] oder kreatives/innovatives Projekt [max. 15 min.]) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

Nach Wahl des Studierenden:

- **CD-Produktion:** Die CD soll in der Regel die Aufnahme eines Ausschnitts aus dem Prüfungsprogramm des Masterkonzertes enthalten. Die Hochschule stellt im Rahmen des Möglichen Aufnahmetermine in ihrem Tonstudio zur Verfügung. Die Planung und Vorbereitung der Aufnahme wie auch die Nachbearbeitung (Schnitt, Abmischen) sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita).
- **Schriftliche Arbeit:** Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzertes. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretationen, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik auseinander.
- **Innovatives/kreatives Projekt:** Im Rahmen des Projektes wird das künstlerische Instrumentalspiel in einen Kontext gestellt, der über den klassischen Konzertauftritt hinausgeht. Möglich sind z.B. die Einbeziehung von multimedialen Präsentationsformen, Performance-

Aspekten, Improvisation wie auch die Zusammenarbeit mit Komponisten, Literaten oder bildenden Künstlern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Thema wird das Projektergebnis schriftlich bzw. medial dokumentiert und -falls möglich- im Masterkonzert präsentiert. Die Dauer des Masterkonzerts kann sich durch die Präsentation um maximal 15 Minuten verlängern.

§ 7 Testate

(1) ¹In Modul Künstlerische Praxis I ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusikprojekt Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltung setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Dezember 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Dezember 2016.

München, den 6. Dezember 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Dezember 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2016.

Studienplan Masterstudiengang Orgel (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach Orgel	E	1,5	18	1,5	18	1,5	18	1,5	18	6	72
	Professionalisierung im Kernfach	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	2	8
Künstlerische Praxis I+II	Improvisation	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	2	8
	Kammermusikprojekt				*	4					*	4
Abschlussmodul	Masterprojekt						8		8	0	16	
Wahlpflicht	Wahlpflicht		**	8	**	4				**	12	
Gesamt			2,5	30	2,5	30	2,5	30	2,5	30	10	120

* Keine SWS-Angabe möglich

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Orgel (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 40 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 40 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 8 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 4 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte			